



1
2 Antrag vom Bezirksverband Ostfriesland zum LMT der MIT-Niedersachsen am 10.06.2023

3 **Beschleunigung von Baugenehmigungsverfahren**

4 Die MIT Niedersachsen wird aufgefordert, sich dafür einzusetzen, dass die Überwachung der
5 Bestimmungen von DIN-Normen, VDI-Richtlinien, Arbeitsschutzrichtlinien und sonstigen
6 Ausführungsbestimmungen nichtstaatlicher Institutionen nicht mehr zu den Aufgaben der
7 Bauaufsichtsbehörden zählen!

8 Begründung:

9 1. Die vom Gesetzgeber gewollte Vereinfachung des Baugenehmigungsverfahrens – in der
10 Fassung der NBauO 2012 ist eine Ausdehnung einfachen Baugenehmigungsverfahrens mit
11 eingeschränkter Prüfanforderung auf sämtliche Baumaßnahmen mit Ausnahme der Sonderbauten
12 vorgenommen worden wird dadurch unterlaufen, dass nach dem Gesetz eigentlich nicht zu prüfende
13 Vorschriften jetzt in DIN-Normen verschoben werden, um dann wieder aufgrund der Bestimmung
14 des § 63 Abs. 1 Satz 2 NBauO der Prüfpflicht zu unterliegen.

15 Im § 63 Abs. 1 Satz 2 heißt es: „Bei Baumaßnahmen nach Satz 1 (vereinfachtes
16 Baugenehmigungsverfahren) prüft die Bauaufsichtsbehörde die Bauvorlagen nur auf die
17 Vereinbarkeit mit

- 18 1. dem städtebaulichen Planungsrecht,
- 19 2. den §§ 5 bis 7, 33 Abs. 2 Satz 3 und den §§ 47 und 50,
- 20 3. den sonstigen Vorschriften des öffentlichen Rechts im Sinn des § 2 Abs. 16.“

21 Die Bauaufsichtsbehörden stehen auf dem Standpunkt, dass die oben aufgeführten Regelwerke
22 Vorschriften des öffentlichen Rechts sind! Damit werden mehrere tausend Regelwerke in den
23 Prüfumfang eingebunden und das Baugenehmigungsverfahren in unverantwortlicher Weise in die
24 Länge gezogen. Baugenehmigungsverfahren mit zweijähriger Laufzeit sind nicht mehr die
25 Ausnahme, sondern leider die Regel!

26 Damit wird die von der Politik gewollte Vereinfachung und Beschleunigung der
27 Baugenehmigungsverfahren unterlaufen und ad absurdum geführt!

28 2. DIN- Normen und die sonstigen o.a. angeführten Richtlinien sind Regelungen, die dem
29 privaten Bereich zuzuordnen sind, weil sie Qualitätsmerkmale festlegen, auf die Verbraucher
30 (Käufer, Bauherrn usw.) einen Anspruch ableiten können. Diese Ansprüche müssen nicht von den
31 Behörden überwacht werden. Das ist Aufgabe der Zivilgerichte!